

Satzung des Vereins „abseits e.V.“

- Beschlossen am 31. Januar 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „abseits“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „abseits e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freising. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist:

- a) Unterstützung und Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde,
- b) Förderung von Kunst, Kultur und traditionellem Brauchtum,
- c) Förderung kultureller Zwecke und Veranstaltungen,
- d) Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe,
- e) die Förderung internationaler Begegnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- f) Der Erhalt und der Betrieb eines Kultur- und Veranstaltungszentrums auf dem abseits-Areal in Freising.
- g) Durchführung von Ausstellungen, Workshops, Musikdarbietungen, Seminaren, Vorträgen, Filmvorführungen insbesondere von Dokumentarfilmen und Veranstaltungen, die die Befähigung zum Weiterbilden und Mitmachen auf sozialem, praktisch - handwerklichen und kreativ-künstlerischen Gebiet zum Inhalt haben und auch zum Erhalt und der Förderung traditionellen Brauchtums beitragen.
- h) Darüber hinaus wird eine Begegnungsstätte als Ort des Austausches und der Vernetzung sowie als Generationentreffpunkt geschaffen und unterhalten werden.
- i) Dies trägt auch zur Erhaltung des einmaligen historischen und denkmalgeschützten Gebäudekomplexes in Freising bei, um ihn für nachfolgende Generationen zu sichern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins (s. § 12, Abs. 4) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)** Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2)** Ordentliche Mitglieder können werden:
- a) natürliche und juristische Personen,
 - b) die Gebietskörperschaften im Gebiet des Landkreises Freising und seines unmittelbaren Umfeldes,
 - c) Vereine, Stiftungen und Körperschaften .
- (3)** Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller / die Antragsstellerin die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4)** Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (s. § 5 Abs. 2).

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1)** Natürliche und juristische Personen, die den Verein „abseits e.V.“ in seiner Arbeit unterstützen und seine Ziele anerkennen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2)** Der § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft- und sonstiger juristischer Personen;
 - b) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4);
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - f) durch Auflösung der Körperschaft.
- (2)** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen (s. § 7 Abs. 4).
- (3)** Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands (s. § 7 Abs. 4c) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins „abseits e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand i.S. d. § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann neben seinem stimmberechtigten Vertreter bis zu zwei weitere Berater in die Mitgliederversammlung hinzuziehen. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.

(2) Die Stimmrechte der Gebietskörperschaften, Körperschaften und juristischen Personen werden durch die von den jeweiligen Organisationen bestimmten Vertreter ausgeübt.

(3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b) die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (s. § 3 Abs.3),
- c) die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder,
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- h) die Entlastung des Vorstandes,
- i) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- k) die Auflösung des Vereins,
- l) eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt,
- m) Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Vorstandschaft,

(5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmenanteile vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmenanteile.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterschrieben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus mindestens einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassier oder einer KassiererIn und einem Schriftführer oder einer Schriftführerin. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt entsprechend § 26 Abs. 2 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins „abseits e.V.“ nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder von der Sitzung mit einer Frist von einer Woche verständigt wurden. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst. In eilbedürftigen Fällen ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren (telefonisch oder per e-mail) zulässig.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 10 Aufbringung der Mittel

(1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Bei Austritt oder Ausschluss gibt es keinen Anspruch auf bereits bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen, soweit für diese nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 5 Vereinen oder Körperschaften zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(6) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurück zu zahlen.

Vorstehende Satzung wurde am 31. Januar 2016 in Freising von der Vollversammlung gemäß den Vorgaben beschlossen.

Freising, 31. Januar 2016

- Vorsitzender -

